



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24350 –

Frage Nummer 12 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen Privatflüge vom/zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen durchgeführt werden, wie viele Flugbewegungen fanden aufgeteilt nach Geschäfts-, Sport- und Privatflügen im Jahr 2021 und bisher im Jahr 2022 statt und wie oft wurde der im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 23.10.2009 festgesetzte, äquivalente Dauerschallpegel von 60 dB (A) in den im Urteil festgelegten Bereichen in den o. g. Zeiträumen außen nachweislich überschritten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Flügen am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist die luftrechtliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern — Luftamt Südbayern — vom 23. Juli 2008. Demnach sind insbesondere Forschungsflüge des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) und Flüge der dort ansässigen Werft- und sonstigen Betriebe sowie ein limitiertes Kontingent an Flügen im sogenannten qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr zulässig.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 10 865 Flugbewegungen durchgeführt, davon 5 517 Flugbewegungen im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr und 3 045 Flugbewegungen der Sportfluggemeinschaft des DLR. Bis einschließlich Juli waren es im Jahr 2022 insgesamt 6 961 Flugbewegungen, davon 3 139 Flugbewegungen im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr und 2 276 Flugbewegungen der Sportfluggemeinschaft des DLR.

Die Lärmkontur des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen ist einmal im Jahr nach einem äquivalenten Dauerschallpegel von 60dB (A) festzustellen. Grundlage hierfür bildet der jährliche Flugbetrieb. Damit variiert die Lärmkontur von Jahr zu Jahr. Mit der Verwendung von Dauerschallpegeln wird im Gegensatz zur Beschreibung durch Einzelschallpegel nicht nur ein einzelnes Lärmereignis bewertet, sondern die Summe aller Lärmereignisse eines gewissen Zeitraums abgebildet. Einzelereignisse fließen in die Berechnung des Dauerschallpegels ein, Dauerschallpegel können daher auch als „Mittelungspegel“ verstanden werden. Im Gegensatz zum Jahr 2020 umfasst die oben genannte Lärmkontur für das Jahr 2021 auch Wohnbebauung. Die gebotenen Maßnahmen werden umgesetzt.